



# GEMEINDE VALLEY

## Satzung

### über eine Veränderungssperre

### nach §§ 14 ff BauGB für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“ Ortsteil Oberlindern

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 beschlossen, im Gemeindeteil Oberlindern „Am Marschallfeld“ im Bereich des festgelegten Gewerbegebiets 2 des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“ die Bestimmung der zukünftigen Nutzung festzulegen. Zur Sicherung der gemeindlichen Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre als Satzung erlassen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des festgelegten Gewerbegebiets 2 des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“ im Gemeindeteil Oberlindern, wie es im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet ist.

#### § 3

##### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.


- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtliche genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung (Veränderungssperre) tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

GEMEINDE VALLEY  
Valley, den 04.03.2021


  
Bernhard Schäfer  
Erster Bürgermeister



#### Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **02.03.2021** diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen (§ 16 Abs. 1. BauGB).
2. Der Beschluss über die Veränderungssperre sowie die Stelle, bei der die Veränderungssperre eingesehen werden kann, wurde am 04.03.2021 durch Anschlag an allen Amtstafeln in der Gemeinde Valley bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).  
Auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

GEMEINDE VALLEY  
Valley, den 04.03.2021

  
Bernhard Schäfer  
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Valley über eine Veränderungssperre für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“

